

B e k a n n t m a c h u n g

**Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze;
St 2280, Neubau Geh- und Radweg Oberlauringen - Sulzfeld i. Gr.**

Baubeginn: Abschnitt 300; Station 1,194

Bauende: Abschnitt 320; Station 2,992

Einleiten von Niederschlagswasser in den „Rothseegraben“, den „Merzelbach“ und in das Grundwasser durch das Staatliche Bauamt Schweinfurt sowie Herstellung von diversen Gewässerverrohrungen zur Querung des Geh- und Radweges

Az. 4.2.3-641114-6413-64214-32-2020/84

Der Freistaat Bayern – vertreten durch das Staatliche Bauamt Schweinfurt, Mainberger Straße 14,97422 Schweinfurt – beantrage mit Schreiben und Planunterlagen vom 26.05.2021 u. a. die wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung von zwei Durchlassbauwerken am Rothseegraben und einem weiteren Bauwerk am Merzelbach im Zuge des Neubaus und Betriebs eines Geh- und Radweges entlang der Staatsstraße 2280, Oberlauringen – Sulzfeld i. Grabfeld.

Für diese Maßnahme war nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 18.02.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), i. V. m. Anlagen 1 und 3 zum UVPG zu prüfen, ob mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 UVPG.

Bad Neustadt a. d. Saale, 03.02.2022
Landratsamt Rhön-Grabfeld

gez.

E n d r e s
Leitender Regierungsdirektor